

Merkblatt zur sicheren Aufbewahrung von Waffen und Munition

1. Aufbewahrung im privaten Bereich:

- Allgemeiner Hinweis zu Behältnissen nach DIN/EN 1143-1:

Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass ein konkretes Behältnis einem bestimmten Widerstandsgrad entspricht, trägt der Besitzer.

Wenn die Behörde Kenntnis erhält oder feststellt, dass ein Behältnis objektiv nicht der angegebenen Klassifizierung entspricht, gibt sie dem Besitzer auf, unverzüglich die sichere Aufbewahrung in einem objektiv normkonformen Behältnis zu gewährleisten. Der Besitzer kann sich gegenüber der Behörde nicht auf die Etikettierung berufen, sondern hat lediglich zivilrechtliche Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer. Die Gefahr unterwertiger, falsch etikettierter Sicherheitsbehältnisse ist bei solchen nach DIN/EN kaum gegeben, weil es sich hierbei um eine durch akkreditierte Stellen überwachte zertifizierte Herstellungsweise handelt.

- Allgemeiner Hinweis zur Aufbewahrung von Waffen und Munition:

Waffen und Munition sind ungeladen und unter Beachtung der folgenden Sicherheitsvorkehrungen und zahlenmäßigen Beschränkungen aufzubewahren.

- Aufbewahrung von erlaubnisfreien Waffen und Munition:

Als Mindeststandard für die Aufbewahrung von erlaubnisfreien Gegenständen, die den Waffenbegriff des Gesetzes erfüllen (z.B. Luftdruckwaffen, Hieb- und Stoßwaffen, geprüfte Verteidigungssprays, Gas- und Alarmwaffen etc.) ist ein festes abgeschlossenes Behältnis anzusehen.

- Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition:

a) Munition:

mindestens in einem Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder in einem gleichwertigen Behältnis.

b) eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen und insgesamt bis zu fünf Kurzwaffen und zusätzliche Munition:

in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010 oder Juli 2012) entspricht und bei dem das Gewicht des Behältnisses 200 kg unterschreitet.

c) eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen und bis zu zehn Kurzwaffen und zusätzliche Munition:

in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010 oder Juli

2012) entspricht und bei dem das Gewicht des Behältnisses mindestens 200 kg beträgt.

d) eine unbegrenzte Anzahl von Lang- und Kurzwaffen und Munition:

in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I (Stand Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010 oder Juli 2012) entspricht.

- Gleichwertige Aufbewahrung:

Der Norm DIN/EN 1143-1 gleichgestellt sind Normen eines anderen EWR-Mitgliedstaates mit gleichem Schutzniveau.

Die Behörde kann eine andere gleichwertige Aufbewahrung der Waffen und Munition zulassen. Vergleichbar gesicherte Räume sind als gleichwertig anzusehen. Alternative Sicherungseinrichtungen, die keine Behältnisse sind, sind zulässig, sofern sie

- a) ein den jeweiligen Anforderungen mindestens gleichwertiges Schutzniveau aufweisen und
- b) zum Nachweis dessen über eine Zertifizierung durch eine akkreditierte Stelle verfügen.

- Aufbewahrung in einem nicht dauernd bewohnten Gebäude:

In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen nur bis zu drei erlaubnispflichtige Langwaffen aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung darf nur in einem mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I entsprechenden Sicherheitsbehältnis erfolgen. Die Behörde kann Abweichungen in Bezug auf die Art oder Anzahl der aufbewahrten Waffen oder das Sicherheitsbehältnis auf Antrag zulassen.

Nicht dauernd bewohnt sind Gebäude, in denen nur vorübergehend Nutzungsberechtigte verweilen, z.B. – im privaten Bereich – Jagdhütten, Wochenend- oder Ferienhäuser oder –wohnungen. Die Eigenschaft als dauernd bewohntes Gebäude geht hingegen nicht dadurch verloren, dass sich Nutzungsberechtigte dort zeitweise nicht aufhalten, sei es infolge der Erledigung von Besorgungen oder Besuchen oder von normalen Urlaubsabwesenheiten. Auch die Wohnungen von Pendlern, die sich nur einen Teil der Woche am Arbeitsort, den anderen Teil am Hauptwohnsitz aufhalten, sind im Regelfall als dauerhaft bewohnte Gebäude einzustufen.

- Aufbewahrung von Waffen- oder Munitionssammlungen:

Die Behörde kann auf Antrag bei einer Waffen- oder Munitionssammlung unter Berücksichtigung der Art und der Anzahl der Waffen oder der Munition und ihrer Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von den vorgenannten Vorgaben abweichen und dabei geringere oder höhere Anforderungen an die Aufbewahrung stellen; dem Antrag ist ein Aufbewahrungskonzept beizugeben.

- Niedrigere Anforderungen an die Aufbewahrung in Härtefällen:

Die Behörde kann auf Antrag von den gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsbehältnissen oder der vorgenannten Vorgaben absehen, wenn ihre Einhaltung unter Berücksichtigung der Art und der Anzahl der Waffen und der Munition und ihrer Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eine unverhältnismäßige Härte darstellen würde. In diesem Fall bedarf es einer konkreten und verbindlichen Festlegung der niedrigeren Anforderungen.

2. Aufbewahrung in Schützenhäusern, auf Schießstätten oder im gewerblichen Bereich:

- Aufbewahrungsstandard:

Die Aufbewahrung von Waffen oder Munition hat mindestens den Anforderungen wie im privaten Bereich zu entsprechen.

- Aufbewahrungskonzept:

Die Behörde kann auf Antrag Abweichungen von den Anforderungen zulassen, wenn ihr ein geeignetes Aufbewahrungskonzept vorgelegt wird. Sie hat bei ihrer Entscheidung neben der für die Aufbewahrung vorgesehen Art und der Anzahl der Waffen oder der Munition und des Grades der von ihnen ausgehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Belegenheit und Frequenz der Aufbewahrungsstätte besonders zu berücksichtigen.

- Besitzstandsregelung:

Die Anforderungen an die Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition wie oben beschrieben gelten nicht bei Aufrechterhaltung der bis zum 06.07.2017 erfolgten Nutzung von Sicherheitsbehältnissen, die den Anforderungen des Waffengesetzes von 2002 entsprechen oder die von der Behörde als gleichwertig anerkannt wurden. Diese Sicherheitsbehältnisse können

1. vom bisherigen Besitzer weitergenutzt werden sowie
2. für die Dauer der gemeinschaftlichen Aufbewahrung auch von berechtigten Personen mitgenutzt werden, die mit dem bisherigen Besitzer nach Nr. 1 in häuslicher Gemeinschaft leben.

Die Berechtigung zur Nutzung nach Nr. 2 bleibt über den Tod des bisherigen Besitzers hinaus für diese berechtigte Person bestehen, wenn sie infolge des Erbfalls Eigentümer des Sicherheitsbehältnisses wird; die berechtigte Person wird in diesem Fall nicht bisheriger Besitzer im Sinne der Nr. 1.

Waffen, die danach erworben wurden dürfen auch in einem solchen Sicherheitsbehältnis gelagert werden, sofern das Behältnis nicht nach Inkrafttreten des Gesetzes den Besitzer gewechselt hat. Als zukünftiger Erwerb gilt auch ein Besitzerwerb an einem Sicherheitsbehältnis infolge eines Erbfalls.